

Satzung des Vereins „Roter Baum Leipzig e. V.“

Beschlossen am 12.03.2018.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Roter Baum Leipzig“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig. Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e. V.“.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

- (1) Die Aufgaben und Ziele des Vereins sind
 - a. die Förderung der Jugendhilfe,
 - b. die Förderung von Kunst und Kultur,
 - c. die Förderung der Volks- und Berufsbildung,
 - d. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Vertriebene sowie
 - e. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
- (2) Dazu dienen vor allem
 - a. die Öffentlichkeitsarbeit wie Pressemitteilungen, Informationsmaterial oder Online-Beiträge,
 - b. die Durchführung von Veranstaltungen wie Seminaren, Ausstellungen, Bildungsfahrten oder Festivals,
 - c. die Verbreitung von Materialien zu Bildungszwecken wie Publikationen oder Datenträgern,
 - d. die Unterhaltung von Anlaufpunkten wie Beratungsstellen oder Informationsständen sowie
 - e. die Zusammenarbeit mit ähnlichen Initiativen.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen und die Satzung anerkennen.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreterinnen zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber der Antragstellerin nicht begründen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
- (4) Die Mitglieder haben die Ziele und Satzung anzuerkennen und im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die gefassten Beschlüsse zu beachten.
- (5) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Finanzrevision und die besonderen Vertreterinnen.

§6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Satzungsänderungen,
 - b. die Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Finanzrevision,
 - c. die Entlastung des Vorstands,
 - d. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - e. die Wahl und Abberufung der Mitglieder der Finanzrevision,
 - f. die Bestimmung besonderer Vertreterinnen und
 - g. die Auflösung des Vereins.

§7 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Alle zwei Jahre ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich (per Post oder E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung

gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Anträge, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben, werden nur behandelt, wenn sie bereits in der bei Einberufung der Mitgliederversammlung versandten Tagesordnung enthalten sind.

- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Versammlungsleiterin und die Protokollführerin werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Nichterreichen des Quorums erfolgen Stichwahlen zwischen den erstplatzierten Kandidatinnen.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das von der Protokollführerin zu unterschreiben ist.

§9 Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Verein wird durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB, bestehend aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden und der Schatzmeisterin vertreten. Hierbei ist die Vertretung von einem der vorgenannten Mitglieder des Vorstandes ausreichend.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Führung aller Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Dies gilt auch für Satzungsänderungen redaktioneller Art. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§10 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seiner Nachfolgerin im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl der Nachfolgerin durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§11 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einer der Vorsitzenden auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds einberufen werden. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren (per Post oder E-Mail) beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

§12 Finanzrevision

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt einzeln bis zu drei Mitglieder in die Finanzrevision.
- (2) Jedes Mitglied der Finanzrevision ist befugt, sämtliche buchhalterischen Vorgänge des Vereins zu prüfen und hat ein uneingeschränktes Einsichtrecht in sämtliche Buchhaltungsunterlagen.
- (3) Die Finanzrevision wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleibt jedoch bis zur Bestellung der neuen Finanzrevision im Amt.

§13 Besondere Vertreterinnen

- (1) Die Mitgliederversammlung kann besondere Vertreterinnen im Sinne des § 30 BGB bestimmen.
- (2) Die Bestimmung muss zeitlich und vom Vertretungsumfang beschränkt werden, aber kann durch die Mitgliederversammlung erneuert werden.

§14 Finanzielle Mittel

- (1) Bei Bedarf können Vereinsämter unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG und § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der Vorstand.
- (3) Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an „plus humanité e. V.“, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.